

## **ANTRAG**

**der Fraktion der FDP**

### **Maximales Tierwohl auch am Ende des Lebens – Schlachtung im Herkunftsbetrieb attraktiver gestalten**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest, dass

1. die Schlachtung von Tieren in ihrem gewohnten Umfeld ausschließlich positive Effekte für das Tierwohl hat. Durch die Vermeidung des Transports von Schlachttieren über größere oder auch kleine Strecken in die entsprechenden Schlachthöfe, kann diesen Tieren viel Stress erspart werden. Insbesondere für Tiere, die ganzjährig oder saisonal im Freiland gehalten werden, stellt der Vorgang des Einfangens, Transportierens und Ausladens in einer völlig fremden Umgebung (Schlachthof) eine enorme Stresssituation dar, welche sich ebenfalls negativ auf die Fleischqualität auswirkt.
2. in den letzten Jahren die Nachfrage für regional und insbesondere „naturnah“ (beispielsweise Freilandhaltung, regionale Futtermittel, schonender Schlachtvorgang usw.) erzeugtes Fleisch stetig gestiegen ist und immer mehr Menschen diesen Kriterien große Bedeutung zuschreiben.
3. die Verbesserung der Bedingungen und Möglichkeiten zur Ausübung von Schlachtungen in Herkunftsbetrieben somit sowohl im Interesse des Tierwohls als auch im Interesse einer wachsenden Anzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern liegt. Zusätzlich führen mehr regionale Schlachtungen zu einer stärker dezentral geprägten Schlachtinfrastruktur im Land und sorgen somit für Wertschöpfung in der Fläche.
4. das Thema tierwohlorientiertes Schlachten regelmäßig im Fokus der Öffentlichkeit steht, hier jedoch, obwohl in den letzten Jahren auch rechtliche Änderungen erfolgt sind, noch viele Möglichkeiten bestehen, um die derzeitige Praxis zu verbessern, weiterzuentwickeln, zu vereinfachen und letztlich auch zu entbürokratisieren.

**II. Die Landesregierung wird aufgefordert,**

1. sich im Interesse der Vermeidung unnötiger Tiertransporte über weite Strecken und der damit verbundenen Belastung der Schlachttiere für eine Förderung und Etablierung mobiler, teilmobiler und dezentraler Schlachtungsmethoden einzusetzen.
2. bestehende Fördermöglichkeiten für mobile, teilmobile und dezentrale Schlachtungsmethoden beizubehalten und weitere zu schaffen.
3. die regionale Vermarktung von Fleisch sowie die dezentrale Ansiedlung und Reaktivierung von Schlachtbetrieben zu unterstützen.
4. Rahmenbedingungen für kleine Schlachtbetriebe zu schaffen, welche ihre Wettbewerbsnachteile gegenüber industriellen Schlachtbetrieben verringern.
5. ein landesweit einheitlich anwendbares und rechtssicheres Genehmigungsverfahren für mobile und teilmobile Schlachtungen zu erarbeiten, welches von den zuständigen Veterinärämtern anerkannt wird.
6. ein Konzept für die Etablierung und Entbürokratisierung der als Weideschuss bezeichneten Schlachtungsmethode zu erarbeiten.
7. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die in § 12 Absatz 2 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) für die Betäubung und das Entbluten einzelner Rinder im Herkunftsbetrieb formulierte Ausnahme in die Regelschlachtung zu überführen.
8. sich auf EU-Ebene für die Schaffung weiterer Ausnahmen vom Schlachthofgebot entsprechend der nationalen Ausnahmeregelung nach § 12 Absatz 2 Tier-LMHV einzusetzen. Insbesondere sollte hierbei die Ermöglichung von Ausnahmen des Schlachthofgebots bei weiteren Nutztierarten und weiteren Haltungsformen im Mittelpunkt stehen.
9. sich auf EU-Ebene für eine weitere Entbürokratisierung und Vereinfachung der Vorschriften des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einzusetzen, sodass die Neuregelungen zur mobilen und teilmobilen Schlachtung aus dem Jahr 2021 auch wirtschaftlich nutzbar sind.

**René Domke und Fraktion**

**Begründung:**

Verbraucherinnen und Verbraucher achten zunehmend bei ihrem Fleischkonsum auf Kriterien wie Qualität und Regionalität der Produkte. Zusätzlich nimmt die Zahl der Landwirtinnen und Landwirte, die nach möglichst stressfreien Schlachtungsmethoden für ihre Tiere suchen, beständig zu. Verwunderlich ist dies nicht, denn möglichst kurze oder im besten Fall keine Transportwege der Schlachttiere zu den Schlachtstätten bedeuten einen stressreduzierten Tod der Tiere. Bei der Beobachtung von Weideschlachtungen von Rindern beispielsweise befindet sich in der Regel sowohl das zu schlachtende Tier als auch der Rest der Herde in großer Ruhe, was sich auch durch den kurzen Knall des Bolzen- oder Kugelschusses nicht nachhaltig ändert. Zusätzlich zu den sehr hervorzuhebenden Tierwohlaspekten der Schlachtung im Herkunftsbetrieb, lässt sich auch eine verbesserte Qualität des so entstandenen Fleisches hervorheben.

Weiterhin bleibt der Besitzerin beziehungsweise dem Besitzer der zu schlachtenden Tiere viel Arbeit in jeglicher Hinsicht erspart, die insbesondere dann entsteht, wenn es um die Verladung und Fixierung von ganzjährig im Freiland lebenden Tieren geht. Zu guter Letzt lässt sich durch die Durchführung vieler regionaler Schlachtungen eine stärker dezentral geprägte Schlachtinfrastruktur etablieren, wodurch mehr Wertschöpfung in die Fläche gebracht werden kann.

In vielen anderen Bundesländern gab es in den vergangenen Jahren gemeinsame Initiativen von Politik und Wirtschaft beziehungsweise Verbänden, um bei diesem Thema weiterzukommen. In Hessen wurde durch einen engen Dialog zwischen Landwirtschaft, Fleischhandwerk und den Veterinärbehörden ein Anhänger entwickelt, der als teilmobile Schlachtstätte für Rinder zugelassen wurde. Auch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat im März 2022 einen Leitfaden für die „Hofnahe Schlachtung von Huftieren“ herausgegeben. Der vorliegende Antrag fordert insbesondere mit den Punkten 1 bis 6 dazu auf, auch in Mecklenburg-Vorpommern den Schulterschluss zwischen den betroffenen Praktikerinnen und Praktikern und der Politik zu suchen und so gemeinsam einfache Handlungsrichtlinien zu entwerfen und Maßstäbe festzulegen, nach denen in Mecklenburg-Vorpommern möglichst einheitlich verfahren werden kann. Die Zahlen von durchgeführten Weideschlachtungen in ganz Deutschland und auch in Mecklenburg-Vorpommern lassen immer noch stark darauf schließen, dass die praktische Umsetzung von Weideschlachtungen im Rahmen der aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen zu kompliziert, zu bürokratisch und letztlich auch zu teuer ist. Dies gilt insbesondere für die Weideschlachtung durch den sogenannten Kugelschuss, welcher bei wild lebenden Rinderherden (laut aktueller Gesetzeslage ist der Kugelschuss nur bei Rindern zulässig) zum Einsatz kommt bzw. zum Einsatz kommen sollte, um den Tieren enorme Stresszustände zu ersparen. Beim Sachverhalt des Kugelschusses spielt insbesondere § 12 Abs. 2 Tier-LMHV eine entscheidende Rolle, denn in diesem Paragraphen ist geregelt, dass nur Rinder, die ganzjährig im Freien gehalten werden, durch Kugelschuss getötet werden dürfen (in Gehegen gehaltenes Wild ausgenommen). Der Antrag verfolgt das Anliegen, die Regelungen auch bei denjenigen Nutztieren anzuwenden, die nicht ganzjährig im Freien gehalten werden, um die Ausnahme zur Regel zu machen.

Um EU-weit die Qualität von Schlachtprodukten garantieren zu können, gelten für diesen Bereich besondere Vorschriften, wozu z. B. auch das Schlachthofgebot zählt. Dieses Schlachthofgebot hat die mobile und teilmobile Schlachtung immer zu einem schwierigen rechtlichen Gebiet gemacht. Dies hat insbesondere bei möglichen Anbieterinnen und Anbietern von mobilen und teilmobilen Schlachtleistungen für Verunsicherung gesorgt. Durch die Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auf europäischer Ebene, wurde im letzten Jahr nun die mobile oder teilmobile Schlachtung von Tieren im Herkunftsbetrieb geregelt. Jedoch beklagen betroffene Landwirte und Landwirtinnen immer wieder die viel zu hohen bürokratischen und finanziellen Hürden der darin befindlichen Vorschriften. Eine Weiterentwicklung der Vorschriften steht im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Landwirtinnen und Landwirte des Landes Mecklenburg-Vorpommerns und ist daher geboten.